

Organisationsregelung für das Department Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat in seiner Sitzung am 25.10.2019 auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 19.06.2019) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das „Department Chemie¹“ im Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Studiengänge Chemie, Biomedizinische Chemie, Lehramtsstudierende des Faches Chemie sowie die im Fach Chemie eingeschriebenen bzw. registrierten Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 14 Abs. 1 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität aus. Davon ausgeschlossen sind besondere wissenschaftliche Einrichtungen nach § 97 HochSchG sowie zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (vgl. § 90 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Einrichtung haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Einrichtung mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

¹ Im Folgenden Einrichtung

- 2 Studierende
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und-
- 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Die hauptamtliche Geschäftsführung gemäß § 11 gehört dem Leitungskollegium mit beratender Stimme an.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

- (1) Die Amtszeit der Studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungsgremium hat insbesondere
 - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen, Mittel und Flächen zu verteilen. Es kann Modelle entwickeln, anhand derer die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter die Verteilung vornimmt.
 - b) die Forschungs- und Lehrstrategie des Faches Chemie fortzuschreiben,
 - c) die strategische Stellenplanung vorzunehmen,
 - d) bei Investitionen und Großgeräten eine Priorisierung vorzunehmen,
 - e) die Organisation des Lehrbetriebs zu sichern sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen in den Gremien des FB 09 mitzuwirken.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die nicht schon zugewiesene Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums. Das Leitungskollegium kann diese Aufgabe an die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter delegieren.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter und deren Vertreter)

- (1) Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter. Danach wählt das Leitungskollegium aus seiner Mitte jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor als erste und zweite Stellvertretung.
- (2) Die Amtszeiten betragen 3 Jahre. Abwahl ist zulässig.
- (3) Nach zwei Amtszeiten in Folge muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter in dieser Funktion mindestens eine Amtszeit lang aussetzen. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan des FB 09 sein.

§ 9 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens einmal im Semester und nach Bedarf statt. Beantragen 5 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 10 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist. Die Leitung wissenschaftlicher Serviceeinheiten, die nicht den Forschungsgruppen zugeordnet sind, ist grundsätzlich dem Geschäftsführenden Leiter oder der Geschäftsführenden Leiterin direkt nachgeordnet.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 11 (Geschäftsführung)

Eine hauptamtliche Geschäftsführung ist der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter direkt unterstellt. Sie ist für die administrative Unterstützung zuständig. Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sollen im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 13 (Einrichtungsversammlung)

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und

nimmt Anregungen entgegen. Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

- (2) Beantragen mindestens 25 Angehörige der Einrichtung oder die Mehrheit des Professoriums deren Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu dieser Versammlung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 14 (Professorium)

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG bilden das Professorium. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit dem Professorium Fragen der Forschung und Lehre. Das Professorium wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 15 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit Beschäftigte ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Hinweise

für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Festlegung mit Varianten für den Erlass von Organisationsregelungen

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist unter anderem befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Sofern die Pflichtenübertragung im Rahmen des Arbeitsschutzes erfolgt ist, trägt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter die Verantwortung für den Arbeitsschutz (oder deren weitere Delegation)

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek).